

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern - 19048 Schwerin

Einstellung im AIS

AZ: S 7348-00000-2020/001
(Bitte bei Antwort angeben)

Finanzämter des Landes

Schwerin, 24. März 2020

Umsatzsteuer; Verzicht auf und Erstattung der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen im Zuge der Corona-Krise für das Kalenderjahr 2020

Zur Erhaltung der Liquidität stellen einige krisenbetroffene Unternehmen einen Antrag auf Erstattung bzw. Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 bei ihrem zuständigen Finanzamt.

In Mecklenburg-Vorpommern eingehende Anträge bitte ich unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze zu bearbeiten:

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen durch den Coronavirus für Unternehmen ist unter Zugrundelegung der Bedingungen des BMF-Schreibens über steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19. März 2020 - IV A 3 – S 0336/19/10007:002 (2020/0265898) die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 **auf Antrag** (z. B. auf Null) herabzusetzen, sofern das Unternehmen unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn eine Betriebsschließung krisenbedingt angeordnet wurde. An den Nachweis der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch bei erstmaliger Antragstellung auf Dauerfristverlängerung im Wege der Billigkeit die Festsetzung der Sondervorauszahlung z. B. auf Null vorgenommen werden.

Im Auftrag

gez. Anke Niedergesäß

Hausanschrift:
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de